

Steuer- und Rechtspraxis Kommunalen Unternehmen

Teil 9: Energie- und Stromsteuer aktuell



Eike Christian Westermann

Partner Tax & Legal

Tel.: 0211 981-1741

eike.christian.westermann@de.pwc.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Strom- und Energiesteuer gehört für kommunale Versorgungsunternehmen zum Tagesgeschäft. Aber auch Unternehmen der Entsorgungswirtschaft können hiervon als Entlastungsberechtigte betroffen sein.

In dieser Ausgabe der Herbstserie greifen wir u. a. einmal mehr das Thema Stromsteuerbefreiung für sogenannte Kleinanlagen auf und stellen die Rechtsentwicklung des Jahres im Überblick dar. Außerdem beleuchten wir den Begriff des Verwenders und die Auswirkungen der Begriffsdefinition auf die Praxis.

Wie jedes Jahr möchten wir an dieser Stelle zusätzlich noch einmal die Gelegenheit nutzen, Sie auf etwaigen bestehenden Handlungsbedarf zum Jahresende hinzuweisen:

- Die **Fristen** zur Einreichung der Entlastungsanträge für das Jahr 2015 und zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Spitzenausgleichs 2016 **enden** jeweils am **31. Dezember 2016**.



Matthias Beier

Partner Tax Energy & Public Services

Tel.: 0211 981-2473

matthias.beier@de.pwc.com

Eine interessante Lektüre wünschen Ihnen

Eike Christian Westermann

Matthias Beier

Neuerungen für Betreiber von Kleinanlagen und EEG-Anlagen

Keine Kumulierung von EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung

Im laufenden Jahr hat es im Bereich der Strom- und Energiesteuer wieder viele Neuerungen und einige gesetzgeberische Initiativen gegeben.

Wir möchten Ihnen insoweit nachfolgend gerne einen Überblick über die Entwicklung geben und Sie auf einige wesentliche Punkte ganz besonders hinweisen und Ihnen einen möglichen Handlungsbedarf aufzeigen.

Insbesondere für Betreiber von sogenannten Kleinanlagen, d.h. Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von nicht mehr als zwei Megawatt, hat das Jahr 2016 erneut viel Bewegung gebracht.

Bereits im vergangenen Jahr war durch diverse BMF-Schreiben die laufende - für Erzeuger positive - Behandlung durch viele Hauptzollämter schon für die Vergangenheit zunächst in Frage gestellt bzw. ausgeschlossen worden, um dann für den Zeitraum bis zur Veröffentlichung der besagten BMF-Schreiben jedenfalls nicht aufgegriffen zu werden.

Nun hat in 2016 nach der Verwaltung auch der Gesetzgeber Bewegung in diesem Bereich verursacht.

So ist zunächst das Strommarktgesetz am 30. Juli 2016 in Kraft getreten.

Durch den neu eingeführten § 19 Absatz 1a EEG wird zukünftig im Ergebnis die Inanspruchnahme einer Stromsteuerfreiheit für Strom aus EEG-Anlagen nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG neben einer EEG-Förderung ausgeschlossen.

Der ebenfalls durch das Strommarktgesetz neu eingefügte § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 EEG regelt, dass der Anspruch auf EEG-Förderung auf null absinkt, solange und soweit Anlagenbetreiber gegen § 19 Absatz 1a EEG verstoßen. Eine Geltendmachung der Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Absatz 1 Nr.1 und Nr. 3 StromStG ist dann nicht mehr möglich, wenn der Anlagenbetreiber eine EEG-Förderung in Anspruch nehmen möchte.

Hintergrund hierfür ist, dass die mit einer „Doppelförderung“ einhergehende Überförderung gegen die beihilfenrechtliche Genehmigung zum EEG 2014 der EU-Kommission verstoßen würde.

Ziel ist somit eine Überförderung durch Inanspruchnahme einer Stromsteuerbefreiung und einer finanziellen Förderung nach dem EEG zu vermeiden.

Das bedeutet, Anlagenbetreiber müssen sich folglich in der Zukunft zwischen beiden Begünstigungen entscheiden.

Das Strommarktgesetz tritt zwar grundsätzlich erst am Tag nach seiner Verkündung, also am 30. Juli 2016 in Kraft. Allerdings wurde im Rahmen des Strommarktgesetzes auch § 104 EEG geändert, der in Absatz 5 eine rückwirkende

Anwendung von § 19 Absatz 1a und § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 EEG 2014 anordnet, sodass diese beiden Vorschriften bereits rückwirkend ab dem 01. Januar 2016 gelten sollen.

Nach Inkrafttreten des Strommarktgesetzes wird in Fachkreisen weiterhin die Frage erörtert, ob ein Verzicht auf die Stromsteuerbefreiung mit dem Ziel, die EEG-Vergütung zu sichern, rechtlich überhaupt möglich ist. Das Stromsteuergesetz sehe in § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 obligatorische Steuerbefreiungen vor, welche streng genommen weder zur Disposition des Steuerpflichtigen noch der Finanzverwaltung stünden („von der Steuer ist befreit...“). Die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr.1 oder 3 StromStG trete vielmehr bereits kraft Gesetzes ein. Der insoweit klare Gesetzeswortlaut suggeriere damit, dass ein Verzicht auf die vorgeschriebene Stromsteuerfreiheit grundsätzlich nicht möglich sei und vom Gesetzgeber so nicht gewollt war.

Ein Fachverband hatte bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes in einem Positionspapier zu dem Referentenentwurf gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) Stellung genommen und auf die eben dargestellten Probleme hingewiesen. Der Verband schlug dem BMWi daher eine Lösung vor, nach der die Stromsteuerbegünstigung auf die EEG-Förderung anzurechnen ist. Im späteren Gesetzgebungsverfahren wurden diese Lösungsvorschläge aber nicht berücksichtigt.

In der Fachliteratur und der Rechtsprechung ist der freiwillige Verzicht auf eine obligatorische Steuerbefreiung bislang kaum diskutiert worden. Gleichwohl ist festzuhalten, dass es u.E. nicht die Intention des Gesetzgebers des Strommarktgesetzes gewesen sein kann, die EEG-Förderung für Anlagenbetreiber zu gefährden, wenn diese nicht auf die Stromsteuerfreiheit verzichten könnten. Das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang davon, dass eine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StromStG nicht „in Anspruch genommen“ werden darf und räumt dem Anlagenbetreiber insoweit eine Dispositionsbefugnis ein. Dies lässt sich aber aus dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut in der Form nicht entnehmen. Dort ist geregelt, dass der Strom - wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – „von der Steuer befreit ist“.

Die Regelungen im neuen EEG würden wiederum wenig Sinn machen, wenn eine Stromsteuerbefreiung automatisch eintritt und die EEG-Förderung damit im Umkehrschluss denklogisch ohnehin ausgeschlossen wäre. Vielmehr sollte durch die Gesetzesänderung lediglich eine europarechtswidrige Überförderung durch EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung ausgeschlossen werden.

Trotz dieser Rechtsunsicherheit ist betroffenen Anlagenbetreibern zu raten, gegenüber der Zollverwaltung ab dem Veranlagungsjahr 2016 die nach dem EEG geförderten Strommengen zur Stromsteuer anzumelden, die bislang nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG von der Steuer befreit waren.

Anlagenbetreiber, die eine Versorger- oder Eigenerzeugerlaubnis nach § 4 Abs. 1 StromStG haben und die Steuer jährlich anmelden, berücksichtigen dies grundsätzlich bei der Abgabe der Steueranmeldung für das Jahr 2016 bis spätestens 31. Mai 2017.

Geplante Steuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen

Bei Rückfragen zu einem rechtssicheren Vorgehen sprechen Sie uns gerne an.

Das Bundesfinanzministerium hat im Jahr 2016 auch einen neuen Gesetzentwurf zur Stromsteuer, wie auch zur Energiesteuer, veröffentlicht. Dieser Entwurf beschäftigt sich auch mit der Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen.

§ 8d StromStG-E, der den bisherigen § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG ersetzen soll, erfasst zukünftig grundsätzlich nur noch Strom aus (versteuerten) Energieerzeugnissen.

Der erzeugte Strom soll auch nur dann steuerfrei sein, wenn er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt erzeugt wird, in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Anlage entnommen wird, nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist wird und die verwendeten Energieerzeugnisse (unbeschadet der §§ 28 und 53a Energiesteuergesetz) versteuert worden sind.

Nur ausnahmsweise sollen auf der Input-Seite eingesetzte Energieerzeugnisse steuerfrei nach §§ 28 und 53a EnergieStG für die Stromerzeugung verwendet werden können, um eine Stromsteuerbefreiung zu erhalten.

Ausdrücklich soll nun auch gesetzlich geregelt werden, dass bei einer kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe von Strom in ein Netz für die allgemeine Versorgung keine Stromsteuerbefreiung mehr gewährt werden kann.

Eine wesentliche Änderung zu der bisherigen Rechtslage besteht darin, dass die Regelung nur noch für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt gelten soll.

Auch die Aufnahme des Kriteriums der „unmittelbaren räumlichen Nähe“, die an die entsprechende Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz angelehnt ist, verengt den Anwendungsbereich dieser Norm im Verhältnis zur bisherigen Regelung.

Viele Anlagenbetreiber, die bislang eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG erhalten, werden daher unter den neuen Voraussetzungen nicht mehr begünstigt sein, ohne dass entsprechende Übergangsregelungen vorgesehen sind.

In der Entwurfsfassung vom Januar 2016 sollte der Begriff des räumlichen Zusammenhangs i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG konkretisiert werden. Das BMF beabsichtigte ursprünglich, den räumlichen Zusammenhang auf unmittelbar anliegende Gebäude und Grundstücke sowie „auf einem Stadt- oder Gemeindegebiet geografisch abgrenzbare Gewerbe- und Wohngebiete, auf denen sich die Stromerzeugungseinheiten befinden“, zu beschränken.

Diese sehr einschränkende und kaum praktikable Konkretisierung wurde in der in Kraft getretenen Fassung durch eine konkrete Kilometerangabe ersetzt.

Nach der – eben erst neu eingefügten – Definition des § 12b Abs. 5 StromStV umfasst der räumliche Zusammenhang „Entnahmestellen in einem Radius von bis zu 4,5 Kilometern um die jeweilige Stromerzeugungseinheit“. Insoweit besteht ein Widerspruch zwischen neugefasster StromStV und dem Entwurf des StromStG.

Betreiber von Kleinanlagen können ab der Änderung ggf. keine Steuerbefreiung mehr geltend machen, wenn sie nicht unter die neuen, engeren Befreiungsvoraussetzungen fallen.

Gegenwärtig erscheint hier zwar noch kein akuter Handlungsbedarf zu bestehen, da die Gesetzgebung an dieser Stelle wohl nicht intensiver vorangetrieben wird. Nichts desto trotz sollten sich Anlagenbetreiber bereits jetzt mit der zukünftig eingeschränkten Förderung aufgrund der Reichweite des räumlichen Zusammenhangs sowie der maximal zulässigen elektrischen Nennleistung und möglichen Alternativen auseinandersetzen.

Definition des „Verwenders“: nur der unmittelbar Handelnde

Durch eine neue Legaldefinition in §§ 3 Abs. 5, 53 Abs. 4, 53a Abs. 10 EnergieStG-E (wie vorstehend, handelt es sich auch hier um einen Referentenentwurf aus dem BMF) ist entlastungsberechtigter Verwender im Sinne des Gesetzes (-entwurfs) nur diejenige Person, die die Energieerzeugnisse zum Betrieb einer Anlage in ihr einsetzt.

Die genannte Definition betrifft Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen und dürfte auf andere Verwendungen im Strom- und Energiesteuergesetz nicht ohne weiteres übertragbar sein. Da bislang eine gesetzliche Definition des „Verwenders“ fehlte, ist diese Änderung grundsätzlich positiv zu werten, zumal sich in jüngster Zeit Streitigkeiten mit der Zollverwaltung zum Begriff des Verwenders häufen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs wird im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf die tatsächliche Handlung der Verwendung abgestellt, wodurch zukünftig regelmäßig der Betriebsführer als Verwender anzusehen ist. Es sind somit Konstellationen denkbar, in denen der eigentliche Betreiber der Anlage nicht entlastungsberechtigt ist.

In diesem Zusammenhang bleibt zudem unklar, ob nun jede Hilfsperson beim Einsatz der Energieerzeugnisse bereits eine Verwendung begründen kann. Das reine Abstellen auf das unmittelbare Tätigwerden in der Anlage könnte auch künftig noch zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, zumal viele Betriebsführer die Anlagen streng weisungsgebunden führen. Auch dürfte es in der Zukunft in vielen Fällen zu einem Auseinanderfallen von nach dem Energiesteuerrecht antragsberechtigtem Verwender und EEG-umlageprivilegiertem Betreiber kommen.

Auch hier ist keine Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren erkennbar. Gleichwohl lässt sich aber ebenso in diesem Bereich eine Tendenz ableiten und Unternehmen, die im Rahmen von sogenannten Betriebsführungskonstellationen tätig sind, sollten aus diesem Grunde die Gelegenheit nutzen, sich bereits jetzt proaktiv mit der grundsätzlich absehbaren Entwicklung auseinanderzusetzen und möglicherweise kritische Gestaltungen auf sichere Füße zu stellen.

Steuerentlastung für gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

Das Energiesteuergesetz sieht bislang zwei verschiedene energiesteuerliche Entlastungsregelungen für Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK-Anlagen) vor:

- eine vollständige Entlastung von der Energiesteuer für KWK-Anlagen in § 53a EnergieStG und eine teilweise Entlastung in § 53b EnergieStG.

Diese beiden Regelungen sollen im bereits erwähnten Gesetzesentwurf zur Verfahrensvereinfachung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit systematisch in einem neuen § 53a EnergieStG-E zusammengeführt werden. § 53b EnergieStG soll deshalb aufgehoben werden.

Die vorgesehenen Entlastungssätze entsprechen bis auf denjenigen für schweres Heizöl den bisherigen Sätzen. Neu aufgenommen wird aber eine Einschränkung, dass die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG-E nur gewährt wird, wenn dem Antragsteller daneben keine weitere „Investitionsbeihilfe“ gewährt wird.

Die vollständige Steuerentlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen soll zukünftig nur abzüglich darüber hinaus gewährter staatlicher Investitionsbeihilfen gewährt werden, was im Einzelfall zu berechnen ist. Die Regelung wird zudem um einen Mindestbetrag in Höhe von 500 Euro p. a. ergänzt, unterhalb dessen erfolgt keine vollständige Entlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen mehr.

Im Übrigen soll es den Anlagenbetreibern unbenommen bleiben, anstelle der sehr arbeitsaufwändigen vollständigen Energiesteuerentlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen die bürokratieärmere partielle Energiesteuerentlastung für KWK-Anlagen zu beanspruchen mit dem Effekt, sich etwaige von Bund und Land erhaltene Investitionsbeihilfen nicht gegenrechnen lassen zu müssen. Voraussetzungen ist aber auch hier weiterhin, dass der Energieeinsatz zur Kraft-Wärme Koppelung erfolgt und der erforderliche Nutzungsgrad eingehalten wird.

Keine Entlastung mehr für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung

Die neue Definition in § 51 Abs. 1b EnergieStG-E erfordert, dass das eingesetzte Energieerzeugnis oder eines seiner Verbrennungsprodukte stofflich in das Endprodukt des jeweiligen Herstellungsprozesses eingehen muss, und dass es „nicht durch ein anderes Energieerzeugnis ersetzbar ist“.

Die Neuregelung dürfte dazu führen, dass die Verwendung von Energieerzeugnissen für Zwecke der thermischen Abfall- und Abluftbehandlung faktisch nicht mehr unter die Begünstigungsnorm fällt. Betroffene Unternehmen müssten dann - soweit dies möglich ist - auf parallele Entlastungsvorschriften ausweichen.

Aus Sicht des Bundesfinanzministeriums ist diese gesetzliche Anpassung aufgrund der Entscheidungen des EuGH vom 02. Oktober 2014 (C-426/12) und vom 17. Dezember 2015 (C-529/14) geboten.

Inwieweit diese Tatbestandsvoraussetzungen aber zwingend durch den Europäischen Gerichtshof vorgegeben wurden, kann bezweifelt werden. Zumindest ist zu erkennen, dass es durchaus anerkannte Dual-Use-Prozesse gibt, in denen die

EnSTransV: Neue Anzeige- und Erklärungs-pflichten für die Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen ab 01. Juli 2016

Verbrennungsprodukte in das Endprodukt eingehen, bei denen aber sowohl Erdgas als auch Heizöl o.ä. alternativ eingesetzt werden könnten.

Mit der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (im Folgenden: „EnSTransV“) vom 04. Mai 2016, welche am 18. Mai 2016 weitgehend in Kraft getreten ist, werden unionsrechtliche Vorgaben des Beihilferechts umgesetzt (§ 1 Abs. 1 EnSTransV) und punktuelle Anpassungen in der Energiesteuer- und Stromsteuerdurchführungsverordnung (im Folgenden: „EnergieStV; StromStV“) vorgenommen.

Die EnSTransV regelt Anzeige- und Erklärungs-pflichten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer energiesteuer- und/oder stromsteuerrechtlichen Steuerbegünstigung (Steuerbefreiung, Steuer-ermäßigung, Steuerentlastung), die staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen. Das europäische Beihilfenrecht verpflichtet die Mitgliedstaaten beginnend ab 01. Juli 2016 zur Veröffentlichung von Informationen über die Gewährung von staatlichen Beihilfen. Um diese Verpflichtung erfüllen zu können, legt die EnSTransV Begünstigten die Verpflichtung auf, - je nach Art der in Anspruch genommenen Steuerbegünstigung - Anzeigen oder Erklärungen gegenüber den Hauptzollämtern abzugeben.

Beihilfen sind beispielsweise die steuerfreie Verwendung für Biogas/Klärgas sowie die Energiesteuerentlastung für KWK-Anlagen nach §§ 53a bzw. 53b EnergieStG. Ausgenommen sind dagegen Begünstigungen, die keine Beihilfen darstellen, wie zum Beispiel die §§ 51, 53 EnergieStG und § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG, welche obligatorische Steuerbefreiungen sind.

Wird eine Steuerentlastung in Anspruch genommen, die eine staatliche Beihilfe darstellt, hat der Entlastungsberechtigte eine gesonderte Erklärung gegenüber dem Hauptzollamt abzugeben.

Bei Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist eine separate Anzeige gegenüber dem Hauptzollamt abzugeben.

Die Anzeige oder Erklärung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 30. Juni des Folgejahres abzugeben.

Eine Veröffentlichung der in der Erklärung oder Anzeige angegebenen Informationen durch die Zollverwaltung erfolgt erst, wenn das Aufkommen der Steuerbegünstigung mehr als 500.000 Euro im maßgeblichen Kalenderjahr beträgt.

Gemäß § 6 EnSTransV besteht die Möglichkeit, sich von der Erklärungs- oder Anzeigepflicht befreien zu lassen. Eine Befreiung kommt in Betracht, wenn die Steuerbegünstigung in den vorhergehenden drei Kalenderjahren einen Betrag von 150.000 Euro je Kalenderjahr nicht überschritten hat. Die Befreiung gilt für drei Kalenderjahre ab dem Jahr der Antragstellung. Der Befreiungsantrag ist bis zum 30. Juni des maßgeblichen Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

Erfordernis eines Tax-Compliance-Systems

Die Anzeige- und Erklärungspflichten sind erstmals zum 30. Juni 2017 zu erfüllen (für jede Steuerbegünstigung gesondert), bezogen auf das Kalenderjahr 2016 nur für die ab dem 01. Juli 2016 in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen. Insoweit sollte bereits heute berücksichtigt werden, dass die entsprechenden Daten des zweiten Halbjahres bereitgehalten werden bzw. entsprechend abgegrenzt werden können.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 hat das BMF den Anwendungserlass zu § 153 AO mit sofortiger Wirkung geändert. § 153 AO regelt die Berichtigung von Erklärungen. Gemäß § 153 Abs. 1 S. 1 AO besteht eine Anzeige- und Berichtigungspflicht, wenn ein Steuerpflichtiger nachträglich erkennt, dass eine von ihm oder für ihn abgegebene Erklärung objektiv unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist oder kommen kann.

Erkennt ein Steuerpflichtiger erst im Nachhinein die Fehlerhaftigkeit der von ihm abgegebenen Erklärung und kommt er seiner Anzeige- und Berichtigungspflicht nach § 153 Abs. 1 AO unverzüglich nach, liegt weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Steuerverkürzung vor. Voraussetzung ist, dass es sowohl an Vorsatz als auch an Leichtfertigkeit fehlt. Von wesentlicher Bedeutung ist damit die Widerlegung des Vorwurfs des Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit.

In diesem Zusammenhang enthält das neue BMF-Schreiben Ausführungen zum innerbetrieblichen Kontrollsystem. Hat der Steuerpflichtige demnach ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, auch wenn es nicht von der Prüfung des Einzelfalles befreit.

Genauere Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung macht das BMF nicht. Bei der praktischen Umsetzung eines Tax-Compliance-Systems sind damit - zur Prüfung des Einzelfalles - die unternehmensindividuellen Verhältnisse, d.h. Art, Größe und Organisation des Unternehmens sowie seine geografische Präsenz maßgebend und individuell zu betrachten. Angesichts der Komplexität der Unternehmensprozesse ist das Ziel die Widerlegung von Organisationsverschulden und Kontrollpflichtverletzungen.

Neben dem Ausschluss von straf- oder bußgeldrechtlichen Folgen kann ein solches System zudem dazu beitragen, die strom- und energiesteuerlichen Befreiungs- und Entlastungsmöglichkeiten für Energieversorgungsunternehmen voll auszuschöpfen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Implementierung oder Optimierung eines speziell auf Ihr Unternehmen zugeschnittenen Tax-Compliance-Systems. Bitte sprechen Sie uns hierzu an. Zudem verweisen wir auf unsere Herbstserie Teil 1 - § 153 AO und Tax Compliance / Steuerstrafrecht vom September 2016.

Anhängiges Revisionsverfahren zu Antrags- und Verjährungsfristen bei energiesteuerlichen Vergütungsansprüchen

Das Finanzgericht München hat mit Urteil vom 04. Februar 2016 (14 K 23/14) entschieden, dass die Frist zur Geltendmachung von Vergütungsansprüchen erst mit Ablauf des Jahres zu laufen beginnt, in dem der Anspruch durch Erfüllung des Entlastungstatbestandes entstanden ist. Nach Ansicht der Richter kommt es dabei nicht nur auf die Entstehung der Steuer (durch Entnahme des Energieerzeugnisses), sondern auf die tatsächliche Versteuerung - regelmäßig - durch die Steueranmeldung des Lieferanten an.

Damit setzt sich das Finanzgericht München ausdrücklich in Widerspruch zu dem Urteil des FG Düsseldorf vom 27. Mai 2015 (4 K 1961/14 VSt), welches auf die Entnahme des Energieerzeugnisses abstellt.

Die Zollverwaltung hat Revision beim BFH eingelegt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen VII R 7/16 geführt. Es soll somit höchstrichterlich die Rechtsfrage geklärt werden, ob der Entlastungsanspruch nach § 51 EnergieStG ("nachweislich ... versteuert worden sind") erst entsteht, nachdem die Energiesteuer für das Energieerzeugnis festgesetzt (oder sogar entrichtet) worden ist oder der Zeitpunkt der Entnahme und steuerbegünstigten Verwendung maßgebend ist.

In dem oben genannten Urteil des Finanzgerichts München vom 04. Februar 2016 beantragte die Klägerin im Jahre 2013 eine Steuervergütung nach § 51 Absatz 1 EnergieStG für im Jahre 2011 verwendete Erdgasmengen.

Das Hauptzollamt lehnte die Steuerentlastung mit der Begründung ab, dass Festsetzungsverjährung eingetreten sei.

Die Klägerin vertrat dagegen die Auffassung, dass für einen Entlastungsanspruch nicht lediglich die Verwendung des Energieerzeugnisses in 2011, sondern die Versteuerung dieses Energieerzeugnisses vorausgesetzt werde. Eine solche Versteuerung sei aber erst mit der Steueranmeldung ihres Lieferanten im Jahre 2012 eingetreten.

Dieser Einschätzung folgte auch das Finanzgericht München. Es komme für die Entlastungsansprüche im Energiesteuergesetz nicht nur darauf an, dass die Steuer durch die Verwendung des Energieerzeugnisses entstanden sei, sondern darauf, dass die Steuer für das Energieerzeugnis tatsächlich bereits festgesetzt wurde, was im Regelfall der Jahresanmeldung erst durch eine Steueranmeldung bis Ende Mai des auf die Entnahme/die Verwendung folgenden Jahres geschieht. Dabei stellte das Gericht auch fest, dass eine Versteuerung nicht bereits durch die geleisteten Vorauszahlungen des Versorgers/Lieferers erfolgt sei, wie dies seitens der Zollverwaltung vorgetragen wurde.

Im Gegensatz zu den Düsseldorfer Richtern beschäftigte sich das Finanzgericht München konsequenterweise auch mit der Frage einer möglicherweise nach § 95 Absatz 1 Satz 4 EnergieStV verlängerten Antragsfrist zur Geltendmachung der Entlastungsansprüche. Die Münchener Richter sehen in der erst 2011 eingeführten Regelung des § 95 Absatz 1 Satz 4 EnergieStV die Intention des Verordnungsgebers, das Tatbestandsmerkmal „versteuert“ und die Festsetzung der Steuer auch in die Berechnung der Antragsfrist einfließen zu lassen.

Nach § 95 Absatz 1 Satz 3 EnergieStV, welcher sich nahezu wortgleich in § 17b Absatz 1 Satz 4 StromStV auch im Bereich des Stromsteuerrechts findet, ist der Entlastungsantrag bis zum 31.12. des Jahres, das auf die Steuerfestsetzung folgt, einzureichen, wenn eine Festsetzung der Steuer - wie im zu entscheidenden Fall - erst nach der Verwendung des Energieerzeugnisses erfolgt. Eine seitens der Zollverwaltung vorgetragene Einschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf Fälle, in denen eine Festsetzung durch Steuerbescheid (z.B. nach einer Außenprüfung) erfolgt, erkennt das Finanzgericht München dabei nicht an.

Wir raten betroffenen Unternehmen in der oben beschriebenen Konstellation, ablehnende Bescheide über - nach Auffassung der Zollverwaltung - verfristete Entlastungsanträge offen zu halten. Die Entscheidung des BFH zu der dargestellten Rechtsfrage darf mit Spannung erwartet werden. Für weitere Informationen zu diesem Thema verweisen wir auf den Aufsatz von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Ralf Reuter und Rechtsanwältin Sarah Sduntzig in der Fachzeitschrift Contracting und Recht (CuR) von Februar 2016 auf S. 70 ff..

Abschließende Fristen/Hinweise

Das Jahresende rückt näher und damit auch das **Fristende** diverser Anträge auf Entlastung von der Energie- und Stromsteuer.

Damit Ihnen kein Rechtsverlust droht, möchten wir Sie zum Schluss noch einmal auf etwaigen bestehenden Handlungsbedarf zum Jahresende aufmerksam machen:

- Die Fristen
 - zur Einreichung der Entlastungsanträge für das Jahr 2015 und
 - zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Spitzenausgleichs 2016

enden jeweils am **31. Dezember 2016**.

- Da im Hinblick auf einen positiven Ausgang des oben dargestellten anhängigen Revisionsverfahrens (zu Antrags- und Verjährungsfristen bei energiesteuerlichen Vergütungsansprüchen) für die Konstellation
 - Entnahme des Energieerzeugnisses im Steuerjahr 2014 und
 - tatsächliche Versteuerung (Steueranmeldung) in 2015

die Entlastungsanträge noch bis Ende 2016 gestellt werden könnten, empfehlen wir Ihnen, wenn die dargelegten Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen, Ihre Entlastungsanträge noch bis zum **31. Dezember 2016** zu stellen und ggf. im Nachgang bis zu einer endgültigen höchstrichterlichen Entscheidung offen zu halten.

Ansprechpartner



Ralf Reuter
Senior Manager
Rechtsanwalt

Tel.: 0211 981-4763
ralf.reuter@de.pwc.com

PricewaterhouseCoopers AG
Niederlassung **Düsseldorf**
Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf



Jan Steinkemper
Senior Manager
Rechtsanwalt

Tel.: 0211 981-4766
jan.steinkemper@de.pwc.com

PricewaterhouseCoopers AG
Niederlassung **Düsseldorf**
Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf

Hinweis

Mit unserem Newsletter für Strom- und Energiesteuer informieren wir Sie gern über die wesentlichen Änderungen und neue Entwicklungen. Sie können den Newsletter direkt über folgenden Link abonnieren:

SUBSCRIBE_Energytax@de.pwc.com. Der Bezug ist für Sie natürlich gebührenfrei.

Informationen zu Veranstaltungen können Sie unserem Newsletter bzw. unserem Veranstaltungsportal (<http://www.pwc.de/de/veranstaltungen/index.jhtml>) entnehmen.

Zudem bieten wir Ihnen selbstverständlich weiter maßgeschneiderte **Inhouse-Seminare** zu den Themen Stromsteuer, Energiesteuer und EEG, bei denen wir Ihre Mitarbeiter oder ausgewählte Teilnehmer in Ihrem Unternehmen bzw. Ihre Kunden informieren und schulen. Sprechen Sie uns hierzu sowie zu weiteren Inhouse-Seminar-Wünschen gerne an.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Die oben genannten Ansprechpartner stehen Ihnen gerne für Ihre Fragen zur Verfügung.